

## Zollrechtlicher Status von Waren Kurzinformatio

In dieser **Broschüre** erhalten Sie schnell und übersichtlich Informationen zu Folgendem:

- dem Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren;
- dem Konzept des Proof of Union Status (PoUS, Nachweis des Status der Ware als Unionsware) sowie den verschiedenen Wegen zur Erlangung dieses Status;
- möglichen Änderungen des zollrechtlichen Status einer Ware;
- wie ein Wirtschaftsbeteiligter einen PoUS anfordern kann und welche Schritte für zugelassene Aussteller gelten;
- der Verwendung eines PoUS.

### 1 Zollrechtlicher Status von Waren

- Unter dem zollrechtlichen Status einer Ware ist ihr Status als Unionsware oder Nicht-Unionsware zu verstehen.
- Als Unionswaren gelten:
  - vollständig im Zollgebiet der Union gewonnene oder hergestellte Waren;
  - in das Zollgebiet der Union verbrachte und dort für den zollrechtlich freien Warenverkehr überlassene Waren;
  - Waren, die innerhalb des Zollgebiets der Union und nur unter Verwendung von Waren der oben genannten Typen gewonnen oder hergestellt wurden.
- Unionswaren verlieren den Status als Unionsware, wenn
  - sie das Zollgebiet der Union verlassen;
  - sie in ein Versand- oder Lagerverfahren oder ein Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden;
  - sie einer Endverwendung zugeführt und anschließend aufgegeben oder vernichtet werden;
  - ihre Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach ihrer Überlassung für ungültig erklärt wird;
  - sie als Ersatzwaren verwendet werden.
- Der Status als Unionsware bleibt erhalten, wenn die entsprechende Ware
  - auf dem Luftweg zwischen zwei Flughäfen befördert wird, die sich beide auf Unionsgebiet befinden, und die Ware von einem einzigen Beförderungspapier begleitet wird, das in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde;

- im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs auf dem Seeweg zwischen zum Zollgebiet der Union gehörenden Häfen befördert wird;
  - auf der Schiene durch ein Drittland befördert wird, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, und die Ware von einem einzigen Beförderungspapier begleitet wird, das in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde.
- Alle Waren, die nicht den Status von Unionsware haben, sind Nicht-Unionswaren:
  - Nicht-Unionswaren erhalten mit ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr den Status von Unionsware.
  - Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich bei ihnen um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie keine Unionswaren sind:
    - in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren, die zur Feststellung ihres zollrechtlichen Status unter zollamtlicher Überwachung stehen;
    - Waren, die sich in vorübergehender Verwahrung befinden;
    - Waren, die in ein besonderes Verfahren überführt wurden (gilt nicht für die Verfahren für internen Versand, passive Veredelung und Endverwendung);
    - nicht auf Unionsgebiet erzielte Fangergebnisse von Fischereifahrzeugen der Union.
    - Waren, die aus den Fängen der Seefischerei gewonnen wurden;
    - Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die mit Schiffen gefangen oder gewonnen wurden, die eine Drittlandsflagge führen.

In diesen Fällen muss der zollrechtliche Status von Unionsware mit einem PoUS nachgewiesen werden.

## **2 Linienverkehr (Regular Shipping Service, RSS)**

Unionswaren behalten ihren Status als Unionsware, wenn sie im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs auf dem Seeweg zwischen auf Unionsgebiet befindlichen Häfen befördert werden.

Die zur Warenverbringung eingesetzten Schiffe verkehren im Linienverkehr ausschließlich zwischen Häfen, die sich auf Unionsgebiet befinden, und weder ihre Start- und Zielhäfen noch einer ihrer Anlaufhäfen befindet sich außerhalb des Zollgebiets der Union oder in der Freizone eines Unionshafens.

Die Bewilligung zur Einrichtung eines RSS ist durch den Wirtschaftsbeteiligten bei der zuständigen Zollbehörde einzuholen.

Das Schifffahrtsunternehmen, dem die Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs erteilt wurde, muss die in diesem einzusetzenden Schiffe sowie deren Anlaufhäfen registrieren.

## **3 Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status, PoUS)**

Der Wirtschaftsbeteiligte hat den zollrechtlichen Status der Ware nachzuweisen:

- sofern die Vermutung des zollrechtlichen Status als Unionsware nicht gilt (siehe oben);
- sofern es sich bei der entsprechenden Ware um Unionsware handelt, die das Zollgebiet der Union verlassen hat.

### **3.1 T2L- oder T2LF-Daten**

- Verwendung: für auf Unionsgebiet im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren, die innerhalb des Zollgebiets der Union versendet und zugestellt werden, wobei sowohl Sender als auch Empfänger ihren Sitz im Zollgebiet der Union haben.
- T2L- und T2LF-Daten müssen von der Zollbehörde des Landes, in dem die Waren geladen werden, mit einem Sichtvermerk versehen oder registriert werden.
- Dieser PoUS ist ab dem Datum der Registrierung 90 Tage gültig.

### **3.2 Warenmanifest**

- Das Warenmanifest ist von der zuständigen Zollbehörde mit einem Sichtvermerk zu versehen. Ein zugelassener Aussteller kann es jedoch auch ohne Sichtvermerk oder Registrierung verwenden.
- Dieser PoUS ist ab dem Datum der Registrierung 90 Tage gültig.

### **3.3 Versandanmeldung**

- Versandanmeldungen mit Carnet TIR, Carnet ATA oder Formular 302 können als PoUS verwendet werden. Unionswaren sind in diesen Dokumenten durch den Code T2L oder T2LF gekennzeichnet.
- Diese Codes werden durch den Stempel der Abgangszollstelle und die Unterschrift des zuständigen Beamten beglaubigt.

### **3.4 PoUS für Fischereierzeugnisse**

- Fischereilogbuch und Anlande- und Umladeerklärung können zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionsware für folgende Erzeugnisse verwendet werden:
  - Außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittstaats von Fischereifahrzeugen der Union erzielte Fangergebnisse
  - An Bord dieses Fischereifahrzeugs oder eines Fabrikschiffs der Union aus oben genannten Fangergebnissen hergestellte Ware

### **3.5 Nachweis für motorisierte Straßenfahrzeuge**

- Der zollrechtliche Status motorisierter Straßenfahrzeuge kann mit deren Kennzeichenschild und Zulassungspapieren nachgewiesen werden.

### **3.6 Nachweis für Verpackungen**

- Für Verpackungen mit Ausnahme von Containern, welche der Warenbeförderung dienen, ist kein spezifischer Statusnachweis zu erbringen, falls:
  - die Verpackung erkennbar einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person gehört;
  - die Verpackungen, Paletten und ähnliches Material als Unionsware angemeldet wurden; und
  - kein Zweifel am Wahrheitsgehalt der in der Anmeldung gemachten Angaben besteht.

### 3.7 Nachweis für Passagiergepäck

- Nicht für kommerzielle Zwecke bestimmte, im Passagiergepäck mitgeführte Waren erhalten den Status von Unionsware, wenn:
  - der Passagier sie als Unionsware anmeldet; und
  - kein Zweifel am Wahrheitsgehalt der in der Anmeldung gemachten Angaben besteht.

### 3.8 Rechnung oder Beförderungspapier

- Für Unionswaren, deren Wert 15.000 € nicht überschreitet, kann zum Nachweis des Status als Unionsware die Rechnung oder das Beförderungspapier verwendet werden.

### 3.9 Klebezettel für Postsendungen

- Postsendungen, die Unionswaren enthalten, werden mit einem Klebezettel versehen, mit dem der Unionscharakter der entsprechenden Waren nachgewiesen wird.

## 4 Vermerk und Registrierung eines PoUS

- Ein PoUS wird üblicherweise in Form von T2L- oder T2LF-Daten oder eines Warenmanifests angefordert.
  - Die Person, die einen PoUS benötigt, beantragt über das PoUS-System einen entsprechenden Vermerk bei der zuständigen Zollbehörde.
  - Die Zollbehörde prüft diesen Antrag sowie den zollrechtlichen Status der gestellten Waren.
  - Kann die Zollbehörde die Gültigkeit bestätigen, stellt sie einen entsprechenden Vermerk aus, indem sie eine MRN ausstellt und eine Gültigkeitsdauer festsetzt. Die Gültigkeitsdauer beträgt im Allgemeinen 90 Tage.
  - Die Zollbehörde bestätigt dann den Vermerk und gibt die Nachweisdaten in das PoUS-System ein.
- Zugelassene Aussteller müssen keinen Vermerk anfordern.
  - Sie können selbst die Versandpapiere T2L oder T2LF als Nachweis ausstellen. Dazu müssen sie nur bei der Zollbehörde die Registrierung der Daten anfordern, woraufhin diese ihnen eine MRN erteilt. Die Gültigkeitsdauer beträgt im Allgemeinen 90 Tage.
  - Sie sind außerdem berechtigt, das Warenmanifest ohne Vermerk oder Registrierung der Zollbehörde zu verwenden.

## 5 Verwendung eines PoUS

- Bei der Gestellung der Waren teilt der Wirtschaftsbeteiligte deren MRN der Zollstelle der Gestellung mit.
- Mithilfe der mitgeteilten MRN fordert die Zollstelle der Gestellung den zugehörigen Nachweis über das PoUS-System an.
- Ist der Nachweis gültig und bezieht er sich auf die gestellten Waren, wird er als PoUS anerkannt und im PoUS-System registriert.

Laden Sie für weitere Informationen zu diesem Thema dieses kostenlose E-Learning-Modul herunter: [UZK Stufe 2 – Zollrechtlicher Status von Waren](#).

Mehr dazu auch in der entsprechenden Vorschrift auf der [Europa-Website](#).

*Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu diesem Thema ist.*

*Als verbindlich gelten nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Für die Inhalte dieses Dokuments übernimmt die Kommission keinerlei Verantwortung oder Haftung.*